

Verbrennen pflanzlicher Abfälle

(Auszüge aus dem Amtsblatt MTL Nr.3/2005 vom 11. März 2005)

Pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken oder in Gärten anfallen, dürfen durch Verrottung, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen oder Kompostieren auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, gemäß §2 Abs.1 PflanzAbfV entsorgt werden. Dabei sollen Geruchsbelästigungen beim Kompostieren vermieden werden. Ist die Entsorgung dieser Abfälle auf diese Art und Weise nicht möglich, sind diese nach §2 Abs.2 PflanzAbfV durch geeignete Maßnahmen, wie Häckseln oder Schreddern, aufzubereiten und anschließend zu kompostieren oder unterzugraben.

Sollte dies ebenfalls nicht möglich sein, können Pflanzenabfälle bis zu einer Menge eines PKW-Anhängers im April oder Oktober 2005 kostenfrei bei der ALBA Wurzten GmbH in Birkenhof, der RWE Umwelt Ost GmbH in Trebsen und der Kommunalentsorgung Leipziger Land KELL GmbH am ehemaligen Containerplatz in Zweenfurth abgegeben werden.

Pflanzliche Abfälle aus nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken können nur ausnahmsweise nach §4 Abs.1 PflanzAbfV verbrannt werden, wenn eine Entsorgung für jeden einzelnen Bürger durch Verrottung, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen, Kompostieren bzw. Schreddern oder eine Nutzung der von der entsorgungspflichtigen Körperschaft durch Satzung anzubietenden Entsorgungsmöglichkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Nur in einem solchen Ausnahmefall können pflanzliche Abfälle gemäß §4 Abs. 2 PflanzAbfV vom 01. bis 30. April und vom 01. bis 30. Oktober werktags in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr, höchstens während zwei Stunden täglich, verbrannt werden.

Dabei müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden.

1. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten, insbesondere durch die Rauchentwicklung oder den Funkenflug.
2. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte oder beschichtete oder mit Schutzmittel behandelte Hölzer benutzt werden.
3. Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - a) 200 m von Autobahnen,
 - b) 100 m von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden sowie
 - c) 1,5 km von Flugplätzen

Prinzipiell ist das Verbrennen anderer Abfälle, wie Bau- und Abbruchholz sowie Sperrmüll (Möbelteile) verboten. Auch das Verbrennen mit Rauchbelästigung ist ordnungswidrig und deshalb zu unterlassen.

Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung der Verbrennung pflanzlicher Abfälle ist für Gewerbetreibende im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit verboten.